

Merkblatt Kleiner Waffenschein

für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) sowie Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen

Der Kleine Waffenschein ist **nicht** erforderlich für den Umgang (Erwerb/ Besitz/ Führen) mit Abwehrsprays und Reizstoffsprühgeräten. An diesem Punkt verweisen wir auf das **Merkblatt für Abwehrsprays und Reizstoffsprühgeräte**.

Was darf ich mit dem Kleinen Waffenschein (KWS) tun?



Der Kleine Waffenschein berechtigt zum Führen von SRS-Waffen auf öffentlicher Fläche. Alle geführten Waffen müssen mit dem kreisförmigen PTB-Prüfzeichen (Physikalisch-Technische Bundesanstalt) versehen sein.

Bitte beachten Sie auch, dass Gas- und Schreckschusswaffen, die **kein PTB-Zeichen haben**, stets der Erlaubnispflicht als echte Waffe unterliegen (Eintragung in eine Waffenbesitzkarte).

Eine Waffe **wird geführt, wenn** man diese außerhalb

- der eigenen Wohnung,
- der eigenen Geschäftsräume,
- des eigenen befriedeten Besitztums (z.B. eingezäuntes Grundstück) oder
- einer Schießstätte

mit dabei hat.

Das Führen beinhaltet auch

- eine Waffe z.B. am Körper oder im Handschuhfach eines Autos mitzuführen;
- beim Ausgehen eine Waffe in der Handtasche mitzunehmen (Selbstschutz).

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, damit ein KWS genehmigt wird?

- Volljährigkeit
- Waffenrechtliche Zuverlässigkeit (§5 WaffG)
Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzen Sie beispielsweise nicht, wenn Sie innerhalb der vergangenen fünf Jahre aufgrund vorsätzlicher Straftaten verurteilt worden sind.
- Persönliche Eignung (u. a. bisherige Verhaltensweisen) (§ 6 WaffG)
Die persönliche Eignung besitzen Sie beispielsweise nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie geschäftsunfähig, alkoholabhängig oder psychisch krank sind.

Die im ausgefüllten Antrag gemachten Angaben zur Person werden mit dem Bundeszentralregister, der Staatsanwaltschaft sowie der Polizei abgeglichen.

Wird jemand beim Führen derartiger Waffen ohne Erlaubnis, d.h. ohne den "Kleinen Waffenschein" angetroffen, stellt dies eine Straftat dar. Es droht unter Umständen eine Gefängnisstrafe bis zu 3 Jahren, die Einziehung der Waffe(n) sowie ein allgemeines Waffenverbot für alle erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Waffen.

Welche Beschränkungen gelten, wenn man im Besitz eines KWS ist?

1. Waffenschein und Personalausweis oder Pass sind während des Führens einer Waffe mitzuführen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
Ohne diese Unterlagen können Geldbußen bis zu 10.000 Euro verhängt werden.
2. An
 - a. öffentlichen Vergnügungen (z.B. Stadtfest, Musiknacht, Sommernachtskino, Weindorf, (Laternen)-Umzüge),
 - b. Volksfesten (z.B. Vereins-, Feuerwehrfeste, Dätscherfest, Cannstatter Wasen),
 - c. Sportveranstaltungen (z.B. Teckboten-Pokal, VfL-(Knights-) Spiele, Silvester-, Sponsorenlauf),
 - d. Messen und Ausstellungen,
 - e. Märkten (z.B. Wochen-, Monatsmarkt, Künstlermarkt, Wollmarkt, Weihnachtsmarkt, Flohmarkt, Jahrmärkte auf dem Ziegelwasen) oder
 - f. ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Mitternachtsshopping, Tage der offenen Tür, Kundgebungen, Demonstrationen, verkaufsoffene Sonntage),

dürfen nach § 42 Abs. 1 WaffG im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG **KEINE** (SRS-)Waffen geführt werden.

3. Der Kleine Waffenschein **berechtigt grundsätzlich nicht zum Schießen im öffentlichen Raum** mit einer SRS-Waffe. Gemäß § 12 Abs. 3, 4 WaffG ist das Schießen außerhalb von Schießstätten ohne Schießerlaubnis nur aufgrund der nachfolgend genannten Ausnahmen zulässig:

Ausnahmen

- Durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschen-Munition (Platzpatronen) verschossen werden kann.
- Mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen auf See sowie bei Notfällen beim Bergsteigen (**nicht** Bergwandern).
- Mit Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag der Veranstalter bei Sportveranstaltungen, wenn optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Das Schießverbot gilt auch für die Zeit des Jahreswechsels.

4. Der Verlust des Kleinen Waffenscheins ist der zuständigen Waffenrechtsbehörde umgehend schriftlich anzuzeigen.

Wie müssen die SRS-Waffen und die Munition aufbewahrt werden?

Wer im Besitz von Waffen oder Munition ist, hat gemäß § 36 Abs. 1 WaffG die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden.

Für die **getrennte Aufbewahrung** genügt für SRS-Waffen oder die Munition jeweils ein abschließbares Behältnis oder ein abschließbarer Schrank.

Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Ausstellung eines KWS kostet in Kirchheim unter Teck 37,00 €. Dies richtet sich nach der Gebührenordnung für Tätigkeiten als Untere Verwaltungsbehörde.

Hinzu kommen spätestens alle 3 Jahre die Kosten in Höhe von 15,00 € für die erforderliche Regelüberprüfung. Hierbei erfolgt eine erneute Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit.

Hinweis:

Im Falle der Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins wird folgende Auflage nach § 9 Abs. 2 WaffG erlassen:

„Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen dürfen in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen).“

ALLGEMEINE HINWEISE DER POLIZEI

Beim Führen einer Schusswaffe, die den Kleinen Waffenschein erfordert, gilt zu Bedenken, dass sich diese Schusswaffen im Aussehen kaum von echten Schusswaffen unterscheiden

Die Polizei muss grundsätzlich davon ausgehen, dass es sich bei einer gesichteten Waffe um eine echte Schusswaffe handelt und wird entsprechend reagieren.

Ihr Ansprechpartner innerhalb der Stadtverwaltung von Kirchheim unter Teck ist:

Christoph Lazecky
Abteilung Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
Sachgebiet Sicherheit und Gewerbe
Tel.: 07021/ 502-223
Fax: 07021/ 502-254
eFax: 07021/ 50258-223
E-Mail: c.lazecky@kirchheim-teck.de